

Das neue Familienpflegezeitgesetz ab 01.01.2012

Eine neue Herausforderung für die Unternehmen

■ Termin / Ort

13.12.2011 in Köln

09.30 - 13.30 Uhr

■ Referenten



Dr. Alexander Ostrowicz

Präsident a.D.,
Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein, Kiel



Harald Röder

Geschäftsführer, Deutsche
Bertaungsgesellschaft für
Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle mbH
Schwäbisch Gmünd

■ Zielgruppe

Personalleiter/innen, Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Personal, Recht und Entgeltabrechnung, Geschäftsführer/innen, Betriebsräte

■ Ihr Nutzen

Sie erfahren welche Regelungen das Familienpflegezeitgesetz im Detail beinhaltet und welche Gestaltungsalternativen es zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gibt.

Mit uns bleiben Sie auf dem richtigen Kurs



- Die Konzeption
- Die Familienpflegezeitversicherung
- Melde- und Anzeigepflichten
- Aufbau und Verwaltung des Wertguthabens
- Alternativen zur Familienpflegezeit
- Arbeitsrechtliche Regelungen

Das neue Familienpflegezeitgesetz ab 01.01.2012

Mit dem Familienpflegezeitgesetz hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 2012 nach dem Pflegezeitgesetz ein weiteres Instrument für eine Pflege von nahen Angehörigen durch Arbeitnehmer geschaffen. Nach Erhebungen werden etwa 1,63 Millionen pflegebedürftige Personen von Angehörigen und ambulanten Diensten betreut, meist handelt es sich dabei um Frauen. Dieser Personenkreis geht häufig dem Arbeitsmarkt wegen fehlender Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung oder aus finanziellen Gründen verloren. Hier soll das Gesetz die Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit verbessern.

Wenn auch das Gesetz keinen Rechtsanspruch für eine Familienpflegezeit einräumt, müssen sich die Unternehmen mit der Neuregelung vertraut machen. Angesichts des Fachkräftemangels wird es sich kein Unternehmen leisten können, Wünsche auf eine Familienpflegezeit nicht ernst zu nehmen.

Inhalte / Programm

Die Konzeption

- Gesellschaftspolitischer Ausgangspunkt
- Begriff der Familienpflegezeit - gesetzliche Voraussetzungen
- Reduzierung der Arbeitszeit mit Entgeltaufstockung in der Pflegephase
- Aufbau eines negativen Wertguthabens in der Pflegephase in Höhe der Entgeltaufstockung
- Nutzung von vorhandenen Wertguthaben
- Refinanzierung der Entgeltaufstockung
- Ausgleich des negativen Wertguthabens in der Nachpflegephase
- Absicherung des Ausfallrisikos
- Aufgaben des Bundesamtes für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Verfahren zur Refinanzierung durch Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung durch den Arbeitnehmer für den Fall des Todes oder der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
- Ende der Förderfähigkeit

Die Familienpflegezeitversicherung

- Private Versicherung - Zertifizierung
- Gruppenversicherung des Bundesamtes

Melde- und Anzeigepflichten

Aufbau und Verwaltung des Wertguthabens

Alternative zur Pflegezeit

Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle als Alternativen zur Familienpflegezeit

Mitarbeiter motivieren - Image steigern - Fachkräfte gewinnen

- Flexible Zeitwertkonten und Lebensarbeitszeitmodelle unter Berücksich-

tigung bisheriger -und auch neuer gesetzlicher Regelungen und Vorgaben (Stichwort: Flexi-II-Gesetz)

- Attraktivität von Zeitwertkonten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Überblick
- Sichere Vermögenskonzepte und Treuhandmodelle nach dem Flexi-II-Gesetz
- Zeitwertkonten erfolgreich implementieren und verwalten
- Erfolgsfaktoren und "Praxistipps" bei der erfolgreichen Umsetzung im Unternehmen

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Abschluss einer Vereinbarung
 - Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen
 - Nachweis einer Familienpflegezeitversicherung oder eines Antrags auf eine solche Versicherung beim Bundesamt
 - Notwendiger Inhalt der Vereinbarung
- Rechtsstellung des Arbeitnehmers während der Familienpflegezeit und in der Nachpflegephase - Kündigungsschutz
- Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ausgleich des negativen Wertguthabens
 - Tod, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit
 - Ausgleich bei Beendigung durch Kündigung - Aufhebungsvereinbarung
 - Rückzahlungsansprüche gegen den Arbeitnehmer
 - Kündigung durch den Arbeitgeber aus Gründen, die nicht im Verhalten des Arbeitnehmers liegen
 - Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung
 - Wegfall der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens
 - Übernahme der Rückzahlung durch das Bundesamt

Wir melden an:

13.12.2011 in Köln

Das neue Familienpflegezeitgesetz ab 01.01.2012

Teilnahmegebühr:

320,00 € zuzügl. gesetzl. MwSt.

Enthalten sind: Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen. Das Tagungshotel teilen wir Ihnen in der Anmeldebestätigung mit. Stornierungen ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn müssen mit 50 % der Gebühren, Absagen am Veranstaltungstag mit der vollen Gebühr belastet werden. Der Veranstalter behält sich vor, das Seminar bis 14 Tage vor Beginn zu stornieren.

1. Name _____

Vorname _____

Funktion _____

Abteilung _____

E-Mail* _____

2. Name _____

Vorname _____

Funktion _____

Abteilung _____

E-Mail* _____

Rechnungsanschrift:

Firma _____

Tariffbereich* _____

Abt. _____

Name/Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Unterschrift _____

Datum _____

* freiwillige Angaben

Datenschutzhinweis: Ihre persönlichen Angaben werden von Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH - DATAKONTEXT ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragserfüllung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Falls Sie keine weiteren Informationen von DATAKONTEXT mehr erhalten wollen, können Sie uns dies jederzeit mit Wirkung in die Zukunft an folgende Adresse mitteilen: Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH - DATAKONTEXT, Augustinusstr. 9 d, 50226 Frechen, Fax: 02234/65635 oder 02234/96610-9, E-Mail: werbewiderspruch@datakontext.com

* Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Gerne lassen wir Ihnen über die E-Mail-Adresse Informationen zu eigenen ähnlichen Produkten zukommen. Sie können diese werbliche Nutzung jederzeit untersagen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

